



LS.16.04-03-02-09-V07

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 71/22

nach § 19 GeschO

 Betr.: **Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg - Schlichtungsgremium, Artikel 3, Ergänzung § 41 um Absatz 5**

Eingebraucht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird zu § 41 der Kirchengemeindeordnung ein Absatz 5 hinzugefügt:

Kommt es im Zusammenhang mit den Erledigungsaufgaben zu Streitfällen oder zu Unstimmigkeiten, die bei einem klärenden Gespräch zwischen Regionalstelle und Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk nicht ausgeräumt werden können, so kann jede der beiden Seiten ein Schlichtungsverfahren beantragen. Das Schlichtungsgremium ist paritätisch besetzt von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits. Seine Beschlüsse sind verbindlich.

Stuttgart, 24. November 2022

Dr. Harry Jungbauer